



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 15. Mai 2015

Nummer 20

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 130 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 189
- 131 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 189
- 132 Verlängerung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des ehemaligen Bundeswehrgeländes "Hafen Dornick" in Emmerich, Kreis Kleve S. 190

- 133 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emscher-Genossenschaft S. 190

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 134 Ungültigkeitserklärung einer Maklerlaubnis (Herr Bernd Gipperich) S. 191
- 135 Ungültigkeitserklärung einer Maklerlaubnis (Herr David Holländer) S. 191

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 130 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung  
25.16-53-01

Düsseldorf, den 28. April 2015

Dem Unternehmen Nordrhein-Bus GmbH wurde am 29.09.2011 eine Genehmigung (Az.: 25.16-53-01) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Die für die Kraftomnibusse erteilten beglaubigten Kopien der EU-Gemeinschaftslizenz (Nr. D-05-002-P-00094) sowie die Genehmigungsurkunde zur Ausführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG sind nicht mehr auffindbar.

Die o.g. Genehmigungsunterlagen werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich diese der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 zuzuschicken.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 189

#### 131 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung  
25.16-53-23

Düsseldorf, den 28. April 2015

Der Unternehmerin Andrea Ahtner wurde am 04.02.2013 eine Genehmigung (Az.: 25.16-53-23) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Die für die Kraftomnibusse erteilte EU-Gemeinschaftslizenz (Nr. D-05-002-P-00090) sowie die Genehmigungsurkunde zur Ausführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG sind nicht mehr auffindbar.

Die o.g. Genehmigungsunterlagen werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich diese der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 zuzuschicken.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 189

132 **Verlängerung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des ehemaligen Bundeswehrgeländes "Hafen Dornick" in Emmerich, Kreis Kleve**

Bezirksregierung  
51.01.01.01 KLE

Düsseldorf, den 29. April 2015

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des ehemaligen Bundeswehrgeländes „Hafen Dornick“ im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve**

Aufgrund der §§ 22, 23 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG -) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542,) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 42 e Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568 / SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2006) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

**§ 1  
Änderung**

§ 3 Abs. 2 Nr. 9 der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21. Mai 2013 (Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 174) über die einstweilige Sicherstellung des ehemaligen Bundeswehrgeländes „Hafen Dornick“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

„außerhalb des Rheinuferes zu angeln oder die Gewässer fischereilich zu nutzen,“

**§ 2  
Verlängerung der Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21. Mai 2013 (Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 174) über die einstweilige Sicherstellung des ehemaligen Bundeswehrgeländes „Hafen Dornick“ im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve wird um zwei Jahre verlängert. Sie gilt damit bis

zum 09. Juni 2017 und tritt danach endgültig außer Kraft.

**§ 2  
Verkündungsregelungen**

(1) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf  
als höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag  
gez. Hansmann

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 190

133 **Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft**

Bezirksregierung  
54.06.04.17-1

Düsseldorf, den 04. Mai 2015

Die

Emschergenossenschaft  
Kronprinzenstraße 24  
45128 Essen

beabsichtigt, drei Grundwasserabsenkungen auf dem Grundstück in 46149 Oberhausen, Gemarkung Holten, Flur 4, Flurstücke 1362 und 1370, vorzunehmen. Diese Grundwasserabsenkungen dienen der Trockenhaltung der Baugrube im Rahmen der Errichtung des neuen Abwasserkanals Handbach.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in die Emscher an den Stationen km 10,4 und km 10,7 eingeleitet werden.

Die voraussichtlichen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen umfassen jeweils rund 32.000 m<sup>3</sup> Wasser.

Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 4. August 2014 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Emschergenossenschaft nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Lausmann

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 190

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **134 Ungültigkeitserklärung einer Maklerlaubnis (Herr Bernd Gipperich)**

Die Herr Bernd Gipperich, [gelöscht aufgrund DSGVO], wohnhaft: [gelöscht aufgrund DSGVO], am 16.11.1981 (Teilbereich: Immobilien) durch die Stadt Essen erteilt und am 21.03.1984 (Teilbereiche: Immobilien und Darlehen) erweiterte Maklererlaubnis, ist seit dem 10.05.2011 ungültig.

Essen, den 21. April 2015

Stadt Essen  
Der Oberbürgermeister

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 191

#### **135 Ungültigkeitserklärung einer Maklerlaubnis (Herr David Holländer)**

Die Herr David Holländer, [gelöscht aufgrund DSGVO] in Essen, wohnhaft: [gelöscht aufgrund DSGVO], am 10.03.2010 durch die Stadt Essen erteilt Maklererlaubnis für die Bereiche Immobilienvermittlung, Bauherren- und Baubetreuertätigkeiten ist seit dem 24.06.2013 ungültig.

Essen, den 21. April 2015

Stadt Essen  
Der Oberbürgermeister

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 191

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40470 Düsseldorf




---

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

---

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf